

DGQ Umweltmanager/in / Umweltbetriebsprüfer/in

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Prüfungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats "DGQ-Umweltmanager/in / Umweltbetriebsprüfer/in".
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung der DGQ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Prüfungsgegenstand

- (1) Die Prüfung bezieht sich auf die Inhalte der EOQ Competence Specification 14000, die in den DGQ-Lehrgängen des Lehrgangsblocks Umweltmanagement vermittelt werden sowie der Norm DIN EN ISO 14001 und der maßgeblichen Grundlagen des Umweltrechts.
- (2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen / Normen / Gesetze.

§ 3 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zugelassen wird, wer
 - an allen DGQ-Lehrgängen des Lehrgangsblocks Umweltmanagement teilgenommen hat oder
 - an Bildungsmaßnahmen anderer Organisationen teilgenommen hat und diese in Inhalt und Umfang der 'EOQ Competence Specification 14000' sowie dem DGQ Zertifizierungskonzept entsprechen. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Ausbildungsnachweisen anderer Organisationen in Bezug auf die Prüfungszulassung obliegt der DGQ-Personenzertifizierungsstelle.
 - einen Nachweis über Moderations- und Präsentationsfähigkeiten durch Schulungen und/oder berufliche Tätigkeiten erbringt.

§ 4 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:
 1. Einem schriftlichen Teil, der 40 Auswahlaufgaben (Multiple Choice) umfasst.
 2. Einem mündlichen Teil, der aus der Bearbeitung einer typischen Situationsbeschreibung als Umweltmanager/in besteht.
- (2) Für die einzelnen Prüfungsteile werden folgende Zeiten angesetzt:
 1. Schriftliche Prüfung: 60 Minuten
 2. Mündliche Prüfung: 20 Minuten für die Vorbereitung und bis zu 15 Minuten für die Darstellung der Problemlösung.

§ 5 Prüfungsanforderungen

- (1) Im schriftlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das erforderliche Fachwissen gemäß § 2 vorhanden ist.
- (2) Im mündlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Fachwissen in der Praxis angewandt / umgesetzt werden kann.

§ 6 Zulassung von Hilfsmitteln

Zu beiden Prüfungsteilen kann eine aktuelle Gesetzessammlung Umweltrecht verwendet werden.

Für die Vorbereitung der mündlichen Prüfung wird das Normenwerk DIN EN ISO 14001 und eine Gesetzestextsammlung leihweise zur Verfügung gestellt.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Der schriftliche Teil wird mit maximal 100 Punkten bewertet.
- (2) Der mündliche Teil wird mit maximal 30 Punkten bewertet.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch mündliche Prüfungsteil mit mindestens 60 Prozent der jeweiligen maximalen Punktzahl bewertet wurden.
- (4) Eine nicht bestandene Prüfung kann in jedem Teil, in dem sie nicht bestanden wurde, wiederholt werden.

§ 8 Zertifizierungsvoraussetzungen

Zur Zertifizierung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- (1) Teilnahme an den vier DGQ Lehrgängen des Lehrgangsblocks Umweltmanagement
- (2) Alternativ zu (1): Nachweis über Bildungsmaßnahmen anderer Organisationen, sofern diese in Inhalt und Umfang dem „EOQ-Bildungsschema“ (EOQ Competence Specification CoS 14000 for Environmental Management Personnel) entsprechen.
- (3) Nachweis über Moderations- und Präsentationsfähigkeit durch Schulungen und/oder berufliche Tätigkeit
- (4) Prüfung DGQ Umweltmanager/in erfolgreich absolviert und DGQ Zertifikat Umweltmanagementbeauftragte/r vorhanden
- (5) Ausbildung und Berufspraxis nachgewiesen über:
Hochschulabschlusszeugnis oder -urkunde
4 Jahre Berufserfahrung in einer Vollzeittätigkeit, davon 2 Jahre auf dem Gebiet Umweltmanagement/-schutz
- (6) Alternativ zu (5): Bei fehlendem Hochschulabschluss ist der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung auf Meister-, Techniker- oder gleichwertiger Ebene erforderlich. In diesem Fall sind alternativ 5 Jahre Berufstätigkeit in einer Vollzeittätigkeit, davon 2 Jahre auf dem Gebiet Umweltmanagement/-schutz nachzuweisen. Dieser Nachweis kann auch durch Bescheinigungen des Arbeit- oder Auftraggebers geführt werden, aus denen die Stellung und/oder Tätigkeit im oder für das Unternehmen für den geforderten Mindestzeitraum hervorgeht.

§ 9 Zertifikate

- (1) Nach Vorlage aller Zertifizierungsvoraussetzungen wird das Zertifikat "DGQ-Umweltmanager/in / Umweltbetriebsprüfer/in" ausgestellt.
- (2) Auf Antrag wird das gebührenpflichtige Zertifikat "EOQ Environmental Systems Manager" ausgestellt – es gelten die gleichen Voraussetzungen wie beim DGQ Umweltmanager/in-Zertifikat.
- (3) Die Zertifikate haben eine zeitlich befristete Gültigkeit von 3 Jahren ab Ausstellungsdatum.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. August 2011 in Kraft.